

Die Geschichte des Dekanats Thurnau

Marcus Mühlwinkel

– Redemanuskript des gleichnamigen Vortrags vom 6. Oktober 2020 –

Wenn in einem Vortragstitel der Begriff „Geschichte“ erscheint, dann ist das ein Hinweis auf Veränderungen, ein Hinweis darauf, dass nicht alles schon immer so war, wie wir es heute vorfinden, dass – in unserm Fall – das Dekanat Thurnau irgendwann entstanden sein muss und dass sich seine Strukturen wohl im Lauf der Zeit verändert haben werden.

Diese Veränderungsprozesse sind selbstverständlich heute nicht abgeschlossen. Auch die evangelisch-lutherische Landeskirche Bayern und damit das Dekanat Thurnau erleben das in dieser Zeit. Damit meine ich nicht nur die sog. Corona-Krise, die die Verantwortlichen dazu zwingt, Lösungen zu finden, um das Gemeindeleben – etwa durch Hygienekonzepte – aufrecht zu erhalten. Auch die Präsenz der Kirche im Raum wird aktuell neu verhandelt. So läuft seit dem Jahr 2017 ein „Zukunftsprozess der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern“, der mit dem Kürzel PUK – Profil und Konzentration – bezeichnet wird. Drei PUK-Arbeitsgruppen beschäftigen sich mit Raumkonzepten („Kirche im Raum“, „Gemeinde im Raum“ und „Digitaler Raum“) und deuten an, dass es hier künftig zu Veränderungen kommen kann. Ob PUK auch den Zuschnitt des Dekanats Thurnau beeinflussen wird, bleibt abzuwarten.

Herrschaftliche Verhältnisse und Kirchenverhältnisse in Thurnau

Die Herrschaft Thurnau wurde in der Frühen Neuzeit von drei Adelsfamilien geprägt. Nach dem Aussterben der Familie Förtsch gelangten die Familien Künsberg und Giech 1564 in den Thurnauer Besitz. Bis 1576 wurde der geerbte gemeinschaftlich verwaltet, 1576 kam es schließlich zur Aufteilung der

Ortschaften zwischen den Familien, lediglich das Schloss und der Markt Thurnau blieben in gemeinschaftlichem Besitz. Sowohl die Förtsch als auch die Familien Giech und Künsberg waren Anhänger der lutherischen Lehre und so wurde relativ früh im 16. Jahrhundert die Reformation eingeführt.

In der nachreformatorischen Zeit war zunächst nicht klar, wer der Inhaber der Kirchengewalt im evangelischen Kirchenwesen sein sollte. Der Augsburger Religionsfriede von 1555 hatte lediglich festgelegt, dass die Zuständigkeit der katholischen Bischöfe über evangelische Gebiete aufgehoben sei. In keiner Weise war damit aber ausgesprochen, wer in diesen Gebieten die Kirchengewalt übernehmen sollte bzw. welches andere Hoheitsrecht die Kirchengewalt nach sich ziehen würde. Allerdings bildete sich bald die Anschauung heraus, dass der Landesherr als Landesvater auch als „Notbischof“ tätig sein würde und so bildete sich das Landesherrliche Kirchenregiment heraus. Je nach Einfluss des einzelnen Reichsstandes in einem Ort von gemischter Hoheit musste sich erst von Fall zu Fall herausstellen, wem die Kirchengewalt zufallen sollte. Gewöhnlich war das die Partei, die die Landesherrschaft in dem Gebiet behaupten konnte.

Mit dem Augsburger Religionsfrieden hatte auch die Reichsritterschaft das Recht, die Konfession in ihrem Territorium festzulegen. Wie schon die Förtsche tendierten auch die Herren von Giech und die Herren von Künsberg zur neuen lutherischen Lehre und führten den Protestantismus in ihrem Gebiet ein. Zwar gab es im Lauf der Zeit Rekatholisierungsversuche seitens Bambergs (u.a. in Buchau, das unter Bamberger Hochgerichtsbarkeit stand). Mittel- und Langfristig konnten diese Versuche jedoch abgewehrt werden und von Bamberger Seite aus eingesetzte Priester wurden wieder zurückgezogen.

Nach der Teilung des gemeinsamen Erbes zwischen den Giech und Künsberg im Jahr 1576 übten die Herren von Giech das Landesherrliche Kirchenregiment über die fünf Pfarreien Azendorf, Berndorf, Buchau, Krögelstein und Peesten. Über

Thurnau besaßen sie die Kirchengewalt weiterhin gemeinsam mit den Herren von Künsberg.

Höchst bedeutsam für die Ausbildung der Kirchengewalt war das Patronatsrecht. Es gab schon während des Reformationsprozesses weithin seinem Inhaber die Möglichkeit, die weitere Gestaltung des Kirchenwesens in der betreffenden Pfarrei dadurch zu beeinflussen, dass er einen der neuen Richtung anhängenden oder feindlichen Geistlichen duldete, berief oder präsentierte.

Einheitliche Kirchenorganisation im Thurnauer Gebiet (1678)

Im Jahr 1678 wurde das Thurnauer Konsistorium eingerichtet und damit quasi eine eigene Landeskirche geschaffen. Als Konsistorien werden im Bereich der evangelischen Landeskirchen die nach der Reformation gebildeten Kirchenbehörden bezeichnet, denen unter dem Landesherrlichen Kirchenregiment zunächst die bis dahin von den Bischöfen geübte Gerichtsbarkeit und später auch kirchenleitende Befugnisse oblagen.

Zum Thurnauer Konsistorium gehörten ursprünglich die Pfarreien Azendorf, Berndorf, Buchau, Krögelstein, Peesten und Thurnau. Mit dem Verkauf des künsberg'schen Teils der Herrschaft Thurnau an die Giech im Jahr 1731 kamen durch den Verkauf der Freiherrn von Künsberg die ganze Pfarrei Thurnau und Limmersdorf hinzu.

Das Alte Reich geht unter

Entscheidend für die Entwicklung auch auf kirchlichem Gebiet waren die durch die Französische Revolution und die darauffolgenden Koalitionskriege einsetzenden Umwälzungen, die ganz Europa – und damit auch Thurnau – erfassten. Die Grafschaft war bereits seit 1791 unter Druck geraten, nachdem im westlichen Nachbarterritorium der kinderlose Markgraf Karl Alexander die

beiden Markgraftümer Brandenburg-Bayreuth und Brandenburg-Ansbach an den preußischen Staat abgegeben hatte. Unter dem leitenden Minister Karl August von Hardenberg betrieb Preußen eine als „Revidikationspolitik“ bezeichnete Aneignung reichsritterschaftlicher Territorien und vergrößerte damit seinen Machtbereich im Fränkischen Raum. 1796 schließlich wurde auch Thurnau von Preußen kassiert. Die Grafschaft blieb zwar formal selbständig, musste aber den König von Preußen als Oberherrn anerkennen.

Aufgrund der Neutralitätspolitik Preußens waren die folgenden Jahre in Thurnau relativ ruhig. Als aber das Königreich 1806 in den vierten Koalitionskrieg gegen Frankreich eingetreten war, änderte sich die Situation. Nach der schweren Niederlage der Preußen bei Jena und Auerstedt und dem Zusammenbruch der preußischen Armee wurden Preußen und die mit ihm verbündeten bzw. unter seinem Einfluss stehenden Territorien von Frankreich besetzt. Durch die Bestimmungen des Friedens von Tilsit (1807) kam – neben dem ehemaligen Fürstentum Bayreuth – auch Thurnau in französischen Besitz und wurde einer französischen Militärverwaltung unterstellt. Im Jahr 1810 kaufte das Königreich Bayern die unter französischer Herrschaft stehenden fränkischen Gebiete von Frankreich ab, dadurch wurde auch Thurnau bayrisch, was nachhaltigen Veränderungen – auch im kirchlichen Bereich – nach sich zog.

Thurnau im Königreich Bayern

Ziel des Königreichs Bayern war es, die neu hinzugekommenen Landesteile bestmöglich in den Staat zu integrieren. Dazu gehörte es auch, eine mit den Landesgrenzen übereinstimmende zentrale Organisationsform in kirchlichen Belangen zu schaffen. Durch königliche Bekanntmachung vom 7. Dezember 1810 wurde ganz Bayern in vier Generaldekanate mit Sitz in Bayreuth, Ansbach, Regensburg und München war. Für die mittlere Verwaltungsebene – zwischen diesen Generaldekanaten und den Pfarreien – schuf man bayernweit (links des

Rheins) 55 Dekanate. Wichtig war dem bayerischen König Max I. Joseph dabei, dass diese Dekanats-Distrikte mit der Einteilung der Landgerichts-Bezirke übereinstimmten. Politische und kirchliche Gliederung sollten möglichst deckungsgleich sein.

Eines dieser 55 Dekanate war das Dekanat Thurnau, dessen Zuschnitt im Bayerischen Regierungsblatt publiziert wurde. Dies war gewissermaßen die Geburtsstunde des hiesigen Dekanats. Laut Regierungsblatt bestand das Dekanat aus den Pfarreien Thurnau, Berndorf, Limmersdorf, Trumsdorf, Wonsees, Azendorf, Kasendorf, Peesten, Krögelstein. Buchau fehlte in dieser Auflistung, was allerdings lediglich ein Versehen war. Die Pfarrei war bei der Auflistung im Regierungsblatt schlicht vergessen worden.

Das Dekanat Thurnau wurden nun durch das königliche Generaldekanat Bayreuth davon in Kenntnis gesetzt, dass die drei Pfarreien Kasendorf, Trumsdorf und Wonsees „*förmlich incapacituliert*“ würden, „*so wie sie nach eben diesem höchsten Befehl von dem Dekanat Kulmbach excapituliert worden sind.*“ Die Bildung eines Dekanats dieses Zuschnitts muss für die Beteiligten als ungewöhnlich und fremd empfunden worden sein. Schließlich hatten die Pfarreien des 1810 geschaffenen Dekanats zu unterschiedlichen Landesherrschaften gehörten: Während die anderen Pfarreien historisch betrachtet zu Thurnau zählten, waren Kasendorf, Trumsdorf und Wonsees ursprünglich Teil des Markgraftums Brandenburg-Kulmbach/Bayreuth. Das Verhältnis – gerade zwischen Kasendorf und Thurnau – war hierbei nicht immer ungetrübt gewesen. Das Schreiben des Thurnauer Dekans Peter Christoph Georg an die Pfarreien des Dekanatsbezirk vom 14. Januar 1811 liest sich daher wie ein frommer Wunsch: „*Freuen wir uns alle, geliebte Brüder, daß der Wille unseres weisen und gütigen Königs uns, die zwar die geographische Lange einander so nahe gebracht, aber das Dienstverhältnis bisher noch entfernt gehalten hatte, jetzt ganz vereinigt hat! Das engste Band der Liebe u. Freundschaft müsse uns immer fester zusammenhalten.*“

Die Geistlichen im Dekanat Thurnau waren nun bayerische Staatsbeamte. Von ihnen wurde Verfassungstreue und Loyalität verlangt. Pfarrer und Diakone mussten bei der Amtseinssetzung unter Eid versichern: *„Ich schwöre und verspreche zu Gott und auf dem heiligen Evangelium der Konstitution und den Gesetzen zu gehorchen, dem König treu zu seyn und meine Amts- und Berufspflichten getreu und gewissenhaft genauest, so viel [es] [...] in meinen Kräften steht – zu erfüllen. Ich verspreche auch, an keiner geheimen Verbindung weder im Inlande noch im Auslande mittel- oder unmittelbaren Antheil zu nehmen [...] Wenn ich erfahre, daß irgendwo etwas zum Nachteile Seiner Königlichen Majestät und des Staats angesponnen werden, so will ich es der Regierung unverzüglich anzeigen.“*

Die Einteilungen im kirchlichen Bereich waren auch in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts im Fluss. Das Thurnauer Dekanat mit dem 1810 festgelegten Zuschnitt bestand nur sehr kurze Zeit. Dies lag daran, dass die drei Pfarreien Kasendorf, Trumsdorf und Wonsees bereits 1819/20 das Thurnauer Dekanat wieder verließen und ein eigenes Dekanat Kasendorf bildeten (unter dem ehemaligen Thurnauer Dekan Peter Christoph Georg, nun Pfarrer in Kasendorf). Bereits 1826 wurde dieses sehr kleine Dekanat wieder aufgelöst, Wonsees und Kasendorf kamen zum Dekanat Kulmbach, Trumsdorf zum Dekanat Bayreuth.

Bis zur Verabschiedung der bayerischen Verfassung im Jahr 1818 und des beigefügten Protestantenedikts änderten sich auch Zuschnitt und Bezeichnung der Einheiten in der höheren Kirchenverwaltung. An höchster Stelle stand nun das Oberkonsistorium in München, das dem Innenministerium untergeordnet war. Darunter fungierten die Generaldekanate, die nun wieder *Konsistorien* hießen. Von den ursprünglich vier höheren Verwaltungseinheiten blieben nur zwei übrig: Das Ansbacher Konsistorium – zuständig für Mittelfranken und Schwaben – sowie das Bayreuther Konsistorium – zuständig für Oberfranken die Oberpfalz, Niederbayern und Unterfranken.

Standesherrn - Kirchenrechte

Zwar waren die ehemals reichsunmittelbare Herrschaft Thurnau nun fester Bestandteil des Königreichs Bayern und politisch wie kirchenrechtlich in den neuen Staat integriert, trotzdem spielten Thurnau und die Grafen von Giech noch längere Zeit eine Sonderrolle in Bayern, die sich auch in kirchlichen Angelegenheiten widerspiegelte. 1815 war den fürstlichen und gräflichen Häusern – und damit auch den Grafen von Giech in Thurnau – in Artikel 14 der Deutschen Bundesakte die Eigenschaft eines *standesherrlichen Hauses* zuerkannt worden. Standesherrn waren Mitglieder hochadeliger Häuser, die im Zuge der Auflösung des Heiligen Römischen Reiches durch Mediatisierung ihre reichsunmittelbaren Herrschaftsrechte eingebüßt hatten, aber – gemäß der Deutschen Bundesakte – weiterhin die Ebenbürtigkeit mit den regierenden Dynastien behielten. Diese Sonderrolle wurde im „Edikt über die Verhältnisse der vormals Reichsständischen Fürsten, Grafen und Herren betreffend“ aus dem Jahr 1818 in Bayern bestätigt. Demnach gehörten die Standesherrn weiterhin zum Hohen Adel und hatten zahlreiche Sonderrechte in Bayern. Die Standesherrn durften eigene Polizeibehörden (§ 26), eigene Herrschaftsgerichte (§ 19) sowie – für den kirchlichen Bereich – eigene Konsistorien unterhalten (§ 44). Von dieser Möglichkeit machten allerdings nur zwei Familien Gebrauch: Die Fürsten von Löwenstein-Wertheim und die Grafen von Giech. Das Giech'sche Konsistorium war dabei direkt dem Oberkonsistorium in München unterstellt, der Zuständigkeitsbereich des den Thurnauer Bereich umschließenden Konsistorialbezirks Bayreuth berührte die Thurnauer innerkirchlichen Verhältnisse nicht.

Zwischen 1847 und 1850 gaben die Grafen von Giech jedoch die besonderen standesherrlichen Rechte auf. In dieser Zeit leitete mit Graf Carl von Giech (1795–1863) ein besonders umsichtiger, verantwortungsbewusster und historisch

interessierter Mann die Geschicke der Familie. Ihm lagen in besondere Weise die kirchlichen Angelegenheiten seines Gebietes auf dem Herzen. Es ist eine Ironie des Schicksals, dass gerade in seiner Zeit die kirchlichen Sonderrechte (und Pflichten) der Standesherrschaft abgegeben wurden.

Abgabe des Konsistoriums

So erklärte Carl Graf von Giech am 18. April 1847 zunächst den Verzicht auf die zur Standesherrschaft Thurnau gehörende Konsistorialrechte. König Ludwig I. von Bayern nahm dieses Angebot an und garantierte dabei, dass die Gehälter des Vorstands des Thurnauer Mediatkonsistoriums sowie des Konsistorialsekretärs und Registrators von der Staatskasse übernommen werden würden. Zudem erhielten die beiden Pfarrer und bisherigen geistlichen Konsistorialräte Wilhelm Christoph Bäumler zu Thurnau und Johann Friedrich Linde zu Berndorf weiterhin die von Giech bewilligten Bezüge und durften auch nach Auflösung des Konsistoriums den Titel Konsistorialrat führen. Wie schwer ihm die Aufgabe dieser Kirchenrechte fiel, wird deutlich in der Anweisung des Grafen vom 28. August 1847: *„Bei der bevorstehenden Auflösung meines standesherrlichen Consistoriums finde ich mich veranlaßt, [...] den Wunsch auszusprechen, daß mir das Collegium keine Aufwartung zum Abschied machen solle“*.

Die Auflösung des Mediatkonsistoriums Thurnau hatte unmittelbare Folgen für das Dekanat Thurnau. Dieser bis dahin dem Thurnauer Konsistorium unterstellte Dekanatsbezirk wurde nun, zum 1. September 1847, der unmittelbaren Leitung des königlich protestantischen Konsistoriums Bayreuth zugewiesen. Dessen Leitung drückte die *„gerechte[.] Zuversicht“* aus, dass die Geistlichen *„ihren neuen vorgesetzten Stellen mit Vertrauen und freudigem Gehorsam entgegenkommen werden, so wie das Cosistorium seinerseits das Wohl der dortigen Pfarreien mit aller Sorgfalt u. Gewissenhaftigkeit wahrzunehmen sich angelegen seyn lassen wird.“*

Der Übergang des Dekanats in den Konsistorialbezirk Bayreuth scheint gut funktioniert zu haben. Lobte doch das Oberkonsistorium in München am 22. September 1847 die reibungslose und kooperativ durchgeführte Übertragung der Amtsgeschäfte und die Übergabe der Geschäftsakten von Thurnau nach Bayreuth. Lediglich das Thurnauer Amtssiegel verblieb „*als Erinnerungszeichen*“ bei Graf Carl von Giech.

Abgabe des Kirchenpatronats

Wenige Monate nach der Abgabe des Konsistoriums an den Staat erschütterte die Revolution des Jahre 1848 ganz Deutschland und leitete auch im Thurnauer Gebiet Veränderungen ein. Grundsätzlich hatten die Bewohner zwar nichts gegen die Giech'sche Herrschaft einzuwenden. So meldete Pfarrer Ranke aus Buchau Anfang März 1848 die Haltung der dortigen Bevölkerung an den Grafen: „*Unser erlauchter Graf thut so viel an uns*“ und man könnte nicht verlangen, „*daß wir ihm etwas zu Leide thun.*“ Deutlich wird diese grundsätzlich positive Einstellung gegenüber der Grafenfamilie auch in den Forderungen der Gemeindevorsteher von Thurnau vom 16. März. Mit der Herrschaft sei man grundsätzlich zufrieden, die Ursachen zur Klage und dringender Wunsch zur Abhilfe bestand aber gegenüber den als zu hoch empfundenen Abgaben, womit v.a. die hohen Pachtzahlungen für die Nutzung landwirtschaftlicher Flächen gemeint waren.

Zwar kam es in Thurnau nicht zu groben Zusammenstößen zwischen Herrschaft und Bevölkerung, die Forderungen der Bürgerschaft wurden eher gemäßigt vorgetragen und argumentativ abgesichert. Es muss aber doch zu nachhaltigen Verstimmungen gekommen sein, denn die Vorgänge hatten eine nachhaltige Wirkung und beeinflussten auch die weitere Entwicklung der kirchlichen Verhältnisse. Ein wesentlicher Streitpunkt hierbei war die Frage, wer in welchem Maß für die Kosten des Bauerhalts der Kirchengebäude aufkommen sollte. Bereits am April 1848 kündigte Graf Carl von Giech an, die Gesamtgerichtsbarkeit des

Herrschaftsgerichtes Thurnau ebenso niederzulegen wie die noch bei der Herrschaft verbliebenen kirchlichen Rechte und Pflichten. Das nach der Niederlegung des Mediatkonsistoriums bestehende protestantische standesherrliche Dekanat sowie das Patronat über die Pfarreien des Dekanats sollten nun „gegen volle Übernahme der an jene Rechte und an das Patronat sich knüpfenden Lasten“ auf den Staat übergehen.

Aus der Stellungnahme des Grafen am Jahresende 1849 zu diesen Vorgängen geht hervor, wie schwer dieser Schritt für ihn war: *„Es ist somit das zwischen meinem gräflichen Hause und den Gemeinden der Herrschaft Thurnau seit Jahrhunderten bestandene kirchliche Band, vorbehaltlich der standesherrlichen Rechte, insbesondere der standesherrlichen Ehrenrechte, für immer gelöst. Nicht Gleichgültigkeit gegen das religiöse Leben in den Gemeinden und gegen kirchliche Verhältnisse war es, was mich zu dem Verzicht auf die Patronatsrechte und untere kirchlichen Rechte bestimmte, sondern vorzugsweise waren es die Rücksichten auf die Anforderungen der Zeit und auf die von den Gemeinden der Standesherrschaft gegenüber eingenommene Stellung, welche diesen Entschluß in mir hervorriefen; dann aber auch die Erwägung der schweren pecuniären Opfer, welche die Kirchengemeinde von der Standes- und Patronats Herrschaft als Pflichtbeiträge bei Kultusbauten zu fordern sich berechtigt glaubten. [...] Hatte mein gräfliches Haus von jeher durch viele bedeutende freiwillige Gaben für diese und andere kirchliche Zwecke sich den Dank der Gemeinden zu erwerben geglaubt, so konnte mich die Begründung der hervorgetretenen Ansprüche [...] nicht anders als schmerzliche berühren. Wie sehr es der Standes- und Patronats Herrschaft darum zu thun war, die obwaltenden Differenzen auf gütlichem Wege zu schlichten, das beweisen die mit sehr bedeutenden Opfern verbundenen Vergleichsanbietungen“.* Diese Zugeständnisse seien aber von den meisten Gemeinden zurückgewiesen worden und die Aussicht auf zahlreiche Rechtsstreite sei damit eröffnet worden. Die Standes- und Patronats Herrschaft hätte hier wohl Recht behalten, hätte es aber vorgezogen, *„ein Verhältnis gänzlich*

aufzulösen, dessen Wesen und historische Bedeutung den Kirchengemeinden vollständig verloren gegangen war, und welches von denselben nur noch als ein rein finanzielles Verhältnis aufgefaßt wurde, in welchem die Standes- und Patronatsherrschaft eine reiche Quelle für Mißhelligkeiten aller Art mit den nachtheiligsten Rückwirkungen auf die ganze Stellung zu den Gemeinden erkennen“ konnte. Der Graf machte deutlich, dass er sich unter „anderen Verhältnissen und bey einer anderen Haltung der Kirchengemeinden [...] weit schwerer habe entschließen können, ein so altehrwürdiges und mir werthvolles Recht aufzugeben.“

Dieses Schreiben wurde gemeinschaftlich von den Geistlichen des Dekanats Thurnau am 15. April 1850 beantwortet: Diese bedauerten „*innig diese Lösung*“, zu welcher der Graf, „*in Rücksicht auf die Forderungen der Zeit und auch die von der Gemeinde der Standesherrschaft gegenüber eingenommener Stellung sicherlich der Cultusbauten sich zu entschließen für gut gefunden*“ habe. Sie bedauerten dies umso mehr, als dass es „*einige Gemeinden gewesen sind, welche durch ihre Haltung in genannter Angelegenheit diesen Entschluß in Ew. Erlaucht hervorgerufen haben.*“

Der ganze Vorgang zog sich noch über zwei Jahre hin. Im Jahr 1850 war es so weit: Das Dekanat wurde offiziell vom bayerischen Staat übernommen und in die bestehenden staatlichen Kirchenorganisationen eingebettet. Das Dekanat hieß nun *Königlich bayerisches protestantisches Dekanat Thurnau*, die ihm untergeordneten Pfarrämter wurden zu *Königlich bayerischen protestantischen Pfarrämtern*.

Gebet für den Standesherrn und dessen Familie

Sowohl das Konsistorium als auch das Giech'sche Patronat über das Dekanat und die Pfarreien waren damit Geschichte. Graf Giech behielt aber ein weiteres Recht, das im Edikt über die Standesherrn im Jahr 1818 festgeschrieben war. Nach § 4

sollte „in allen Städten, Märkten und Dörfern, welche dem standesherrlichen Hause“ gehörten, das Kirchengebet nach für den bayerischen König und „auch für das Haupt des Hauses und für dessen Familie verrichtet werden.“ Die Gemeindemitglieder waren damit dazu verpflichtet, für den Standesherrn und dessen Familie im Rahmen des Gottesdienstes zu beten.

Die Frage nach der Durchführung dieses Gebetes war Anlass für eine unschöne Auseinandersetzung zwischen den Gemeinden und dem Grafen Carl von Giech. Am 5. Mai 1850 wandte dieser sich an das Dekanat Thurnau und machte deutlich, dass ein gesetzlicher Anspruch auf das Kirchengebet für den Standesherrn und die Familie – unabhängig vom Kirchenpatronat – als standesherrliches Ehrenrecht weiterbestehe. Die Fortsetzung des Kirchengebets müsse daher auch nach Abtretung des Patronates durch die Pfarrer weiter veranlasst werden. Gegen das Gebet wurde jedoch „hie und da, und namentlich in einer früher aus königlichen Unterthanen und standesherrlichen Grundunterthanen gemischten Gemeinde“ Anstoß genommen. Damit war die Gemeinde Buchau gemeint, zu deren Pfarrsprengel auch Orte gehörten, die ursprünglich nicht teil der Grafschaft Thurnau waren. In einer Umfrage wurde nun geklärt, wie man ferner mit dem Kirchengebet für den Standesherrn und dessen Familie in den einzelnen Gemeinen verfahren wolle. Das Ergebnis war uneinheitlich. Während Krögelstein, Limmersdorf und Peesten klar für die weitere Durchführung des Gebets votierten, hatten die Azendorfer „im großen und ganzen durchaus keinen Anstoß gegen die Fortsetzung des fraglichen Kirchengebets“. In Berndorf waren die Gemeindemitglieder „nicht wider das Kirchengebet für Se. Durchlaucht“, es könne bis zu einer weiteren rechtlichen Regelung bestehen bleiben. In Buchau gestaltete sich die Sache anders: Die Gemeinde sprach sich – bei einer Gegenstimme – gegen die Fortsetzung des Kirchengebets aus. Dies lag sicher auch an dem bereits erwähnten Zuschnitt des Pfarreibezirk

Graf Giech verzichtete nun zwar nicht auf das Recht, jedoch aber auf die Ausübung desselben, weil er das Gebet nicht durch Zwang einfordern und damit den Frieden in den Gemeinden stören wollte.

Neuer Dekanatszuschnitt 1853

Das Jahr 1853 brachte wiederum nachhaltige Veränderungen für das Dekanat Thurnau mit sich. Wie bereits erwähnt, hatten die drei Pfarreien Kasendorf, Wonsees und Trumsdorf schon in den 1810er Jahren zeitweise zum Thurnauer Dekanat gehört. Die Gemeinden waren aber wieder abgespalten und in einem eigenen Dekanat Kasendorf zusammengefasst worden. Das Dekanat Kasendorf wurde schon 1826 wieder aufgelöst, seitdem gehörten Kasendorf und Wonsees zum Dekanat Kulmbach, Trumsdorf zum Dekanat Bayreuth. Nun, 30 Jahre später, sollten diese Pfarreien wieder dem Dekanat Thurnau zugeschlagen werden. Ebenso war geplant, die Pfarreien Hutschdorf, Neustädtlein am Forst und Langenstadt künftig dem Thurnauer Dekanatsbezirk hinzuzufügen. Diese Umstrukturierung stand in engem Zusammenhang mit der Einrichtung des bayerischen Landgerichts Thurnau im Jahr 1852. Wie bereits erwähnt, bemühte sich der bayerische Staat darum, staatliche und kirchliche Verwaltungseinheiten in Übereinstimmung zu bringen. *„Eine bessere Arrondierung und etwaige Vergrößerung des Dekanatsdistrikts Thurnau“* sei bereits sachgemäß erkannt, wie das Konsistorium in Bayreuth am 28. September 1852 berichtete, *„und da inzwischen auch die Organisation des Landgerichts Thurnau erfolgt ist [...] wird das königliche Dekanat aufgefordert, gutachterlich zu berichten, ob die Pfarreien Hutschdorf, Casendorf, Langenstadt und Wonsees im bisherigen Dekanatsdistrikt Culmbach, und die Pfarrei Neustädtlein a.F. u. Trumsdorf im Dekanatsdistrikt Bayreuth zur Einverleibung in das Dekanat Thurnau als geeignet erscheinen.“* Als Argument für die Zusammenlegung wurde u.a. der Fahrweg

zwischen den Pfarreien und dem Dekanatsitz uns Feld geführt, was eine Umstrukturierung durchaus sinnvoll erscheinen ließ.

Entfernung der Pfarreien zum Landgericht / Dekanatssitz (1853 erhoben)

Vom Landgericht Thurnau nach ...

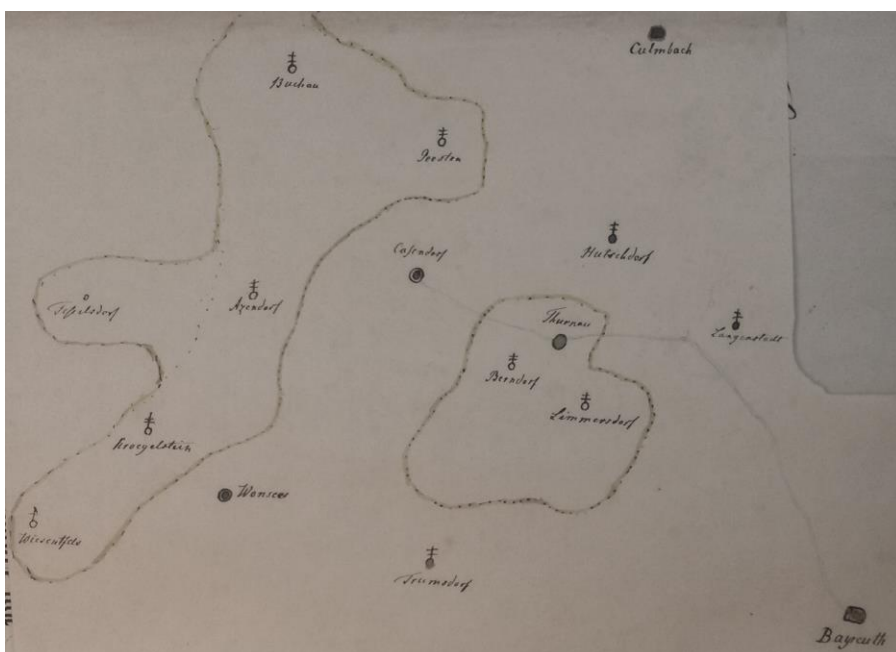
Hutschdorf	1 Stunde
Langenstadt	1 Stunde
Casendorf	1 Stunde
Wonsees	2 1/8 Stunden

Von Landgericht Culmbach nach...

Hutschdorf	2 2/8 Stunden
Langenstadt	2 5/8 Stunden
Casendorf	3 Stunden
Wonsees	„unbekannt“

Vom Landgericht Bayreuth nach ...

Trumsdorf	2 5/8 Stunden	Trumsdorf	5 Stunden
Neustädtlein	2 2/8 Stunden	Neustädtlein	4 Stunden



Dekanatsbezirk Thurnau, vor der Umstrukturierung 1853

Zum 1. Juli 1853 wurden die sechs Gemeinden dem Dekanat zugeiwiesen.

Untergang des Königreichs Bayern

Eine zentrale weitere Veränderung ergab sich mit dem Systemwechsel nach dem Ersten Weltkrieg. Das Ende der Monarchie war zugleich das Ende des Landesherrlichen Kirchenregiments. Das Oberkonsistorium und die Konsistorien wurden mit Verordnung der Staatsregierung des nunmehrigen Freistaates Bayern vom 28. Januar 1920 als staatliche Behörden aufgelöst. Als kirchliche Behörden wurden sie mit ihren bisherigen Mitgliedern in die Landeskirchenräte der jetzt in die Eigenständigkeit entlassenen evangelischen Landeskirchen in Bayern überführt. 1921 wurde der Kirchenkreis Bayreuth gegründet, zu dem auch das Dekanat Thurnau gehört. 2021 jährt sich die Gründung dieses Kirchkreises zum 100sten Mal.

Verwendete Quellen

Landeskirchliches Archiv der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern

Rep. 41, Nr. 5 Konsistorium Thurnau

Rep. 60 Dekanat Thurnau

Nr. 1 Staatsbürgerliche Verhältnisse

Nr. 47 Errichtung des Dekanats Thurnau, Verhältnisse der Geistlichen zu ihren Dekanen

Nr. 51 Beschreibung der Pfarreien des Dekanatsbezirks

Nr. 142 Kirchen- und Patronatsverhältnisse, Geschäftsgang

Nr. 143 Abtretung des Kirchenpatronats an den Staat

Nr. 144 Kirchengebet

Verwendete Literatur

Gottfried Baumgärtner: Geschichte der Pfarrei und Kirchengemeinde Thurnau, Thurnau 1914.

Handbuch der Geschichte der evangelischen Kirche in Bayern, hrsg. v. Gerhard Müller, Horst Weigelt und Wolfgang Zorn, 2 Bände, St. Ottilien 2000, 2002.

Hans-Peter Hübner: Evangelische Kirche (19./20. Jahrhundert), publiziert am 05.10.2006 (aktualisierte Version 26.02.2019); in: Historisches Lexikon Bayerns, URL: [http://www.historisches-lexikon-bayerns.de/Lexikon/Evangelische_Kirche_\(19./20._Jahrhundert\)](http://www.historisches-lexikon-bayerns.de/Lexikon/Evangelische_Kirche_(19./20._Jahrhundert)) (22.11.2020).

Hans-Peter Hübner: Konsistorium (evangelisch) (19./20. Jahrhundert), publiziert am 05.10.2006; in: Historisches Lexikon Bayerns, URL: <[http://www.historisches-lexikon-bayerns.de/Lexikon/Konsistorium_\(evangelisch\)_\(19./20._Jahrhundert\)](http://www.historisches-lexikon-bayerns.de/Lexikon/Konsistorium_(evangelisch)_(19./20._Jahrhundert))> (22.11.2020).

H. Kolb: Kirchengemeindebuch für die evang.-luth. Kirchenbezirke Kulmbach und Thurnau.

Uta von Pezold: Adelige Standesherrschaft im Vormärz. Die Tagebücher des Grafen Carl von Giech (1795–1863), München 2003.

Uta von Pezold: Die Herrschaft Thurnau im 18. Jahrhundert, Kulmbach 1968.

Uta von Pezold: Giech, Herren/Grafen von, publiziert am 08.06.2009; in: Historisches Lexikon Bayerns, URL: <http://www.historisches-lexikon-bayerns.de/Lexikon/Giech,_Herren/Grafen_von> (22.11.2020).

Matthias Simon: Die evangelische Kirche (Historischer Atlas von Bayern, Kirchliche Organisation), Band 1: Textband, Band 2: Kartenband, München 1960, 1962.